

## **Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Strausberg (Parkgebührenordnung) vom 06.09.2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderung, beschlossen am 29.11.2001**

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, S.837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I, S.386), des § 47 Absatz 2 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG Bbg) – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I, S.179, 182), sowie des § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 06.09.2001 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen, Wege und Plätze, sowie den Bereich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Strausberg, einschließlich des Ortsteils Hohenstein, auf welchen entsprechend § 13 Straßenverkehrsordnung (StVO) Parkuhren und Parkscheinautomaten errichtet sind.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Soweit das Parken nur während des Laufes einer Parkuhr oder mit einem an einem Automaten zu lösenden, im Kfz. auszulegenden Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 3 Gebühren**

Die Gebühr beträgt 0,25 Euro je angefangene halbe Stunde (Höchstsatz).  
(1. Änderung vom 29.11.2001)

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 39/423/1993 vom 18.11.1993) außer Kraft.

Strausberg, den 07.09.2001